



Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Zur Schaffung neuer und zur Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie zur Unterstützung der Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur gewährt der Landkreis Gifhorn eine einzelbetriebliche Förderung für kleine und mittlere Unternehmen.

Als „**kleine Unternehmen**“ werden Unternehmen definiert,

- die weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. € *oder* eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € erreichen und
- sich nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befindet, die dieser Definition nicht entsprechen.

Als „**mittlere Unternehmen**“ werden Unternehmen definiert,

- die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € *oder* eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € erreichen und
- die das vorstehende Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen sowie Freiberufler mit Sitz im Landkreis Gifhorn bzw. der Absicht, einen Geschäftssitz im Landkreis Gifhorn zu errichten.

Nicht antragsberechtigt sind Betriebe aus den Sektoren Fischerei und Aquakultur sowie aus dem Tätigkeitsbereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben im Landkreis Gifhorn

- **Errichtung einer Betriebsstätte**, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- **Erweiterung oder Verlagerung einer Betriebsstätte**, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 10% gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- **Erwerb einer von der Stilllegung** bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.
- **Diversifizierung** der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte, wenn dies dem Fortbestand des Betriebes und der Sicherung des überwiegenden Teiles der ansonsten gefährdeten Arbeitsplätze dient.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Beihilfe wird in Form eines nicht zurückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.

Der höchst mögliche Investitionszuschuss kann bei **kleinen Unternehmen bis zu 10%** und bei **mittleren Unternehmen bis zu 7,5%** der förderfähigen Investitionskosten betragen. Der Förderhöchstbetrag ist in der Regel auf **50.000,- €** begrenzt.

Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Zweckbindung

- Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens **drei Jahren** bei förderfähigen Investitionskosten von 5.000,- € bis 49.999,99 € und **fünf Jahren** ab 50.000,- € **zweckgebunden** verwendet werden.

- Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei bzw. fünf Jahren nicht stillgelegt oder aus der Standortkommune hinaus verlagert werden.
- Die durch die Zuwendung neu geschaffenen und gesicherten Dauerarbeitsplätze müssen mindestens drei bzw. fünf Jahre erhalten bleiben.

In allen Fällen beginnt die Zweckbindungsfrist mit Auszahlung der letzten Rate des Zuschusses. Sollte die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten werden, behält sich der Landkreis Gifhorn eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf **mindestens 5.000,- €** belaufen.
- Vor der Genehmigung durch die bewilligende Stelle darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Unter Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu verstehen. Davon sind auch **Auftragserteilungen/Bestellungen/Vertragsunterzeichnungen** o. ä. umfasst. Planungsleistungen dürfen maximal bis zur Planungsphase 4 gemäß § 3 Abs. 4 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – beauftragt werden.
- Der Erwerb von Grundstücken sowie Grunderwerbsnebenkosten sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Erwerb vor Antragstellung ist nicht förderschädlich.
- Leasing ist als Finanzierungsform von der Förderung ausgeschlossen. Mietkauf kann dagegen gefördert werden, wenn eine Aktivierung der Wirtschaftsgüter beim antragstellenden Unternehmen erfolgt.
- Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Ab einer Gesamtzuwendung in Höhe von 10.000,- € sind für Einzelgewerke ab 15.000,- € mindestens **drei Vergleichsangebote** einzuholen und zur Vorlage beim Landkreis Gifhorn aufzubewahren.

Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Amtsblatt L 187 vom 26.06.2014.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Gifhorn als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die jeweils zuständige(n) Standortgemeinde(n) mit 50 % an der Gesamtförderung beteiligt/beteiligen.

Das Programm gilt bis 31.12.2022.

Beratung und Auskünfte

Landkreis Gifhorn
Abt. 10.2 - Wirtschaftsförderung
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Jörg Burmeister

Tel. 05371/ 82-404, E-Mail: Joerg.Burmeister@gifhorn.de

Romy Giersemehl

Tel. 05371/ 82-408, E-Mail: Romy.Giersemehl@gifhorn.de

Fabian Reichelt

Tel. 05371/ 82-486, E-Mail: Fabian.Reichelt@gifhorn.de